

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|---|--------------|
| 26.03.2014 | Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren für die Besetzung von Professuren sowie zur Beschäftigung von Gastprofessoren an der Fachhochschule Brandenburg (Berufungssatzung) vom 11.12.2013 | 2937 |

Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren für die Besetzung von Professuren sowie zur Beschäftigung von Gastprofessoren an der Fachhochschule Brandenburg (Berufungssatzung) vom 11.12.2013

Auf der Grundlage von § 38 Abs. 5 S. 5 und § 62 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 Nr. 37), erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Berufungssatzung:¹

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendung- und Geltungsbereich
- § 2 Benennungen und Grundsätze
- § 3 Beantragen einer Stelle
- § 4 Stellenausschreibung
- § 5 Veröffentlichung der Ausschreibung
- § 6 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 7 Berufungsbeauftragte
- § 8 Verfahrensgrundsätze zur Arbeit der Berufungskommission
- § 9 Bewerbervorauswahl
- § 10 Auswahlverfahren
- § 11 Vergleichende Gutachten
- § 12 Berufungsvorschlag
- § 13 Verfahrensdokumentation und Berufsungsbericht
- § 14 Formale Prüfung und Beschlussfassungen
- § 15 Ruferteilung/Berufungsverhandlung
- § 16 Ernennung
- § 17 Abschluss des Verfahrens
- § 18 Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses
- § 19 Außerordentliche Berufung nach § 38 Abs. 8 BbgHG
- § 20 Gemeinsame Berufungsverfahren
- § 21 Beschäftigung von Gastprofessuren
- § 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
- § 23 Übergangsregelung

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des MWFK vom 14.02.2014 genehmigt.

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Verfahren der Berufung von Hochschullehrern im Sinne des BbgHG (Professoren). Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Fachhochschule Brandenburg wirksam unterstützt. Sie regelt auch die Beschäftigung von Gastprofessoren der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Benennungen und Grundsätze

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.
- (2) Die Frauenförderrichtlinien und das Gleichstellungskonzept der Fachhochschule Brandenburg sind zu beachten.
- (3) Das gesamte Berufungsverfahren ist durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu dokumentieren, insbesondere die Maßnahmen gem. § 7 BbgHG.
- (4) Erfolgt die Berufung in Kooperation mit einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule, so wird diese nach Maßgabe des § 38 Abs. 9 in die Beratung einbezogen.
- (5) Das Verfahren von der Ausschreibung bis Ruferteilung soll ein Jahr nicht überschreiten.
- (6) Auf Wunsch des Fachbereiches kann der Kanzler oder sein Vertreter das Berufungsverfahren begleiten, indem er teilnimmt, berät oder unterstützend tätig wird.

§ 3 Beantragen einer Stelle

- (1) Ergibt sich in einem Fachbereich aufgrund des Freiwerdens einer bereits existierenden Stelle oder durch Zuweisung einer neuen Stelle der Bedarf für die Besetzung der Stelle eines Hochschullehrers, so kann der Dekan einen Beschluss des Fachbereichsrates auf (Wieder)zuweisung der Stelle durch den Präsidenten herbeiführen. Im Beschluss des Fachbereichsrates ist die gewünschte Denomination und Wertigkeit der Stelle, der geplante Einsatz in der Lehre sowie die aktuelle und zukünftige Auslastung in Referenz zur Auslastungssituation im Fachbereich insgesamt darzustellen. Der Antrag muss den Bezug zum gültigen Struktur- und Hochschulentwicklungsplan der Hochschule darstellen sowie einen Entwurf des Ausschreibungstextes gem. § 38 Abs. 1 BbgHG enthalten.
- (2) In den Beschluss des Fachbereichsrates ist aufzunehmen, ob und in welcher Form die Ausschreibung international erfolgt oder ob von einer internationalen Ausschreibung begründet abgesehen werden kann.
- (3) Soweit ein Antrag auf Stellenzuweisung des Fachbereiches eine Abweichung bzw. Veränderung gegenüber dem gültigen Hochschulentwicklungs- und Strukturplan bedeutet, legt der Dekan den Antrag auf Stellenzuweisung dem Senat zur Stellungnahme vor. Der Senat entscheidet gem. § 62 Abs. 2 Nr. 7 BbgHG. Im Falle einer Ablehnung ist das Verfahren beendet.
- (4) Der Dekan legt den Antrag auf Stellenzuweisung, ggf. zusammen mit der zugehörigen Stellungnahme des Senats, dem Präsidenten zur Entscheidung vor. Der Präsident entscheidet unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung sowie der Auslastung, ob die Stelle unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder unter Änderung ihrer Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder nicht besetzt werden soll.
- (5) Weist der Präsident die Stelle nicht wie beantragt zu, so unterrichtet er hierüber alle zuständigen Gremien. In diesem Fall ist das Verfahren beendet.
- (6) Beabsichtigt der Präsident, die Stelle einem anderen Fachbereich zuzuweisen, so holt er vorher die Stellungnahme des Senates ein.

§ 4 Stellenausschreibung

- (1) Die Stellenausschreibung muss enthalten:
 1. Bezugnahme zum Leitbild der Fachhochschule Brandenburg,
 2. die Denomination der Hochschullehrerstelle, die Besoldungsgruppe und ggf. den Hinweis auf eine Teilzeitprofessur,
 3. den gewünschten Zeitpunkt der Einstellung,
 4. Konkretisierung der zu erfüllenden Aufgaben nach § 38 Abs. 1 BbgHG,
 5. einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 39 BbgHG,
 6. einen Hinweis auf die dienstrechtliche Stellung der Professoren gemäß § 41 BbgHG,
 7. einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung,
 8. die Bewerbungsfrist,
 9. die Empfängeranschrift an der Fachhochschule Brandenburg,
 10. einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen einschl. Referenzen über pädagogische Eignung,
 11. Angaben zur evtl. Befristung,
 12. ggf. einen Hinweis auf die zu erwartende Bewerbung des bisherigen Inhabers der Professur.
- (2) Im Ausschreibungstext ist darauf hinzuweisen, dass die Fachhochschule Brandenburg die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen berücksichtigt. Qualifizierte Frauen sollen nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschreibungstext zu geben, bevor dieser veröffentlicht wird.

§ 5 Veröffentlichung der Ausschreibung

- (1) Die Stellen für Hochschullehrer sind öffentlich und im Regelfall international auszuscriben. Die internationale Ausschreibung hat grundsätzlich in englischer Sprache zu erfolgen. Ausnahmen sind gesondert zu begründen. Die Ausschreibung soll in geeigneten überregionalen und international zugänglichen Print- und/oder anderen Medien sowie fachlichen Netzwerken und Datenbanken für Wissenschaftlerinnen erfolgen.
- (2) Der Präsident gibt nach Stellungnahme des Kanzlers zur Finanzierung die Ausschreibung frei.
- (3) Die Ausschreibung ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur drei Wochen vor der Veröffentlichung anzuzeigen (§ 38 Abs. 1 S. 3 BbgHG).
- (4) Die Verwaltung sammelt die eingehenden Bewerbungsunterlagen und bereitet diese bis spätestens fünf Arbeitstage nach Ende der Bewerbungsfrist geeignet für die weitere Verfahrensabwicklung auf. Allen Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen bestätigt.

§ 6 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Nach der Entscheidung über die Stellenzuweisung durch den Präsidenten wählt der Fachbereichsrat mit Ausnahme des gem. § 38 Abs. 2, S. 2 BbgHG vom Präsidenten bestimmten stimmberechtigten Mitglieds die Mitglieder der Berufungskommission sowie den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gem. § 38 Abs. 2 BbgHG.
- (2) Der Berufungskommission gehören mit Stimmrecht mindestens an:
 1. vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
 2. ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
 3. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Der Berufungskommission gehört ohne Stimmrecht mindestens ein Vertreter der Gruppe der ‚Sonstigen Mitarbeiter‘ an; weiterhin die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Brandenburg oder eine von ihr benannte Vertreterin sowie der Schwerbehindertenvertreter, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, weitere beratende Mitglieder in die Berufungskommission zu wählen.
- (4) Unter den Mitgliedern der Berufungskommission sollen vertreten sein:
 1. eine oder mehrere hochschulexterne sachverständige Person(en),
 2. im Falle einer gemeinsamen Berufung mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung nach § 38 Abs. 9 BbgHG, S. 4 Vertreter dieser Einrichtung.
- (5) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission erfolgt getrennt nach Statusgruppen, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die sich keiner Gruppe zuordnen lassen. Jede Statusgruppe soll mindestens einen Stellvertreter wählen. Der Grundsatz der Professorenmehrheit in der Berufungskommission ist zu wahren.
- (6) Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein, darunter sollen mindestens zwei Hochschullehrerinnen vertreten sein.

§ 7 Berufungsbeauftragte

- (1) Zur Professionalisierung des Berufungsgeschehens wird mindestens ein Berufungsbeauftragter durch die Hochschulleitung auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche bestellt.
- (2) Die Berufungsbeauftragten sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission.
- (3) Die Berufungsbeauftragten unterrichten die Hochschulleitung regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achten darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden.

§ 8 Verfahrensgrundsätze zur Arbeit der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission legt den Zeitplan für das gesamte Verfahren, die Auswahlkriterien und die Bewertungsmaßstäbe fest und dokumentiert diese.
- (2) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur maximal eine Stimme führen.
- (5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder an der gesamten Sitzung teilnimmt. Für die Beschlussfähigkeit muss gleichzeitig die Mehrheit der Professoren gegeben sein.
- (6) Entscheidungen im Umlaufverfahren sind nicht zulässig.
- (7) Mitglieder der Berufungskommission, die an einer Sitzung nicht persönlich anwesend sind, können ihr Votum nur während der Sitzung auch über Audio-/ Videoschaltungen via Internet oder andere Kommunikationsverbindungen abgeben. Ein solches Votum ist demjenigen

persönlich anwesender Mitglieder gleichwertig, sofern es vom nicht persönlich anwesenden Mitglied innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung schriftlich bestätigt wird, ansonsten entfällt es.

- (8) Der Berufungskommissionsvorsitzende führt die Geschäfte der Berufungskommission und vertritt die Berufungskommission in allen Gremien. Er ist im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Berufungskommission für die Erstellung des Berufsberichts verantwortlich.

§ 9 Bewerbervorauswahl

- (1) Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist und prüft für jede Bewerbung die Erfüllung der formalen Voraussetzungen gem. § 39 BbgHG.
- (2) Die auf der Grundlage der Auswahlkriterien am besten geeignet erscheinenden Bewerber werden für eine hochschulöffentliche Präsentation gemäß § 10 dieser Satzung ausgewählt. Bei der Auswahl ist § 7 Abs. 3 BbgHG (Erhöhung des Frauenanteils) besonders zu beachten. Sofern im Fachbereich der zu besetzenden Stelle weniger Hochschullehrerinnen als Hochschullehrer beschäftigt sind, sind Bewerberinnen grundsätzlich zur persönlichen Vorstellung einzuladen, sofern sie die für die Stelle erforderliche Qualifikation besitzen (Ist die Zahl der Bewerberinnen hierfür zu groß, so sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen).
- (3) Wenn die Zahl oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist, so kann die Berufungskommission eine erneute Veröffentlichung der Ausschreibung beim Dekan beantragen. Der Dekan beantragt beim Präsidenten die erneute Veröffentlichung gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Die Bewerber sind über die erneute Veröffentlichung zu informieren. Eine erneute Veröffentlichung der Ausschreibung ist maximal zweimal zulässig, sonst endet das Verfahren.

§ 10 Auswahlverfahren

- (1) Die nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung ausgewählten Bewerber werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation eingeladen. Ihnen wird für die Präsentation ein Vortragsthema vorgegeben. Des Weiteren kann die Berufungskommission vorsehen, dass die Bewerber über ein zusätzliches Thema ihrer Wahl vortragen sowie ein Lehr- und Forschungskonzept vorlegen. Die pädagogische Eignung ist nach § 39 Abs. 1 BbgHG geeignet nachzuweisen. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt mindestens ein Gespräch mit der Berufungskommission.
- (2) Zwischen Einladung und hochschulöffentlicher Präsentation sollten mindestens vier Wochen liegen. Die hochschulöffentliche Präsentation soll vorzugsweise im Rahmen der Vorlesungszeit stattfinden und ist rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu geben. Alle Studierenden der von der Stellenbesetzung betroffenen Bereiche sind einzuladen und ihnen ist Gelegenheit zur Bewertung der hochschulöffentlichen Präsentation zu geben. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission werten die studentischen Bewertungen der Präsentation zeitnah aus und tragen die Ergebnisse der Diskussion in einem gesonderten Bericht zusammen. Für die Präsentation und das Gespräch mit der Berufungskommission werden mindestens 90 Minuten pro Bewerber eingeplant.
- (3) Die hochschulöffentliche Präsentation ist unter Einbeziehung des studentischen Votums nach der fachlichen und pädagogischen Qualität von der Berufungskommission zu bewerten. Die Bewertung der Präsentation in didaktischer Hinsicht ist das vorrangige Kriterium zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Insbesondere wird das didaktische Konzept des Bewerbers und dessen Umsetzung bewertet. Andere Nachweise der pädagogischen Eignung können zusätzlich berücksichtigt werden. Die Berufungskommission soll weitere Bewertungsmaßstäbe heranziehen, muss diese aber für alle Bewerber gleich anwenden.
- (4) Nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber in einer Liste zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags gemäß § 38 Abs. 3, S. 1 BbgHG benannt werden sollen. Die Liste muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Es ist zu würdigen, inwiefern

die Persönlichkeiten die mit der zu besetzenden Hochschullehrerstelle verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllen und auf Grund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen geeignet sind, den Fachbereich und die Hochschule zu stärken. Die Liste hat im Regelfall die Namen von drei Bewerbern zu enthalten. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Bewerbern, die keine hochschulöffentliche Präsentation vorgenommen haben, in das Verfahren möglich. Beschließt die Berufungskommission keinen Listenvorschlag, so ist eine erneute Veröffentlichung der Ausschreibung gem. § 5 dieser Satzung zu beantragen.

§ 11 Vergleichende Gutachten

- (1) Die Berufungskommission benennt gemäß § 38 Abs. 3 BbgHG mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen / Gutachter zur Erstellung von vergleichenden Gutachten. Unter den Gutachtern soll nach Möglichkeit eine Frau sein. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden. In dem Gutachten ist bekanntzugeben, ob und wenn, in welchem Zusammenhang, die Begutachteten bekannt sind.
- (2) Die Auswahl der Gutachter und der Auftrag an sie sollen begründet und im Berufsbericht dokumentiert werden.
- (3) Die vergleichenden Gutachten nach § 38 Abs. 3, S. 2 BbgHG werden vom Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grund eines Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Die Gutachter werden gebeten, innerhalb einer Frist von vier Wochen vergleichende Gutachten zu erstellen.
- (4) Die Liste der zu begutachtenden Bewerber ist den Gutachtern in alphabetischer Reihenfolge zu übersenden. Für die Erstellung der Gutachten werden den Gutachtern folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
 1. der Ausschreibungstext,
 2. die Bewerbungsunterlagen sowie darüber hinaus vorgelegte Unterlagen (Handouts, Vortragsunterlagen, Lehr- und ggf. Forschungskonzepte) der durch die Berufungskommission festgelegten Listenkandidaten,
 3. die Kriterien zur Auswahl der Bewerber (s. § 9 Abs. 1),
 4. ein Auszug aus dem BbgHG (§§ 38, 39),
 5. ein Auszug aus der Berufsordnung (§ 11 Abs. 5)
- (5) Die vergleichenden Gutachten sollen unter Würdigung der Kriterien zur Auswahl der Bewerber nach § 9 Abs. 1 bei dem Vergleich der Eignung insbesondere folgende Kriterien heranziehen und bewerten:
 1. die grundsätzliche Eignung der vorgeschlagenen Kandidaten entsprechend dem fachlichen Ausschreibungsprofil der Professorenstelle,
 2. den beruflichen Werdegang, die in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten,
 3. die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse oder Methoden nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des BbgHG, nachgewiesen durch
 - a. Projekte in angewandter Forschung und Entwicklung,
 - b. Vortrags- und ggfs. Gutachtertätigkeiten,
 - c. Publikationen,
 - d. Patente, wissenschaftliche Transferleistungen und nachweislich eingeworbene Drittmittel,
 - e. Auszeichnungen
 4. Erkennbare Lehrerfahrung / pädagogische Eignung.

§ 12 Berufungsvorschlag

- (1) Unverzüglich nach Eingang der externen Gutachten wertet die Berufungskommission die vergleichenden Gutachten aus. Sie kann ergänzende Gutachten einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit eines Bewerbers bestehen. Alle Gutachten sind im Verfahren zu belassen.
- (2) Anschließend erstellt die Berufungskommission durch Bildung einer Rangfolge aus den Listenkandidaten den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 BbgHG und beschließt diesen. Dabei ist zu würdigen, inwiefern die Persönlichkeiten die mit der zu besetzenden Hochschullehrerstelle verbundenen hohen Qualitätsanforderungen erfüllen und auf Grund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen geeignet sind, den Fachbereich und die Hochschule zu stärken.
- (3) Sofern im Fachbereich der zu besetzenden Stelle weniger Hochschullehrerinnen als Hochschullehrer beschäftigt sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Berufungsvorschlag bevorzugt zu platzieren, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 38 Abs. 7 BbgHG).
- (4) Bei der Abstimmung sind die Stimmen der Vertreter der einzelnen Statusgruppen separat zu zählen. Für ein positives Votum muss sowohl eine Mehrheit in der Berufungskommission insgesamt als auch innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer vorliegen.

§ 13 Verfahrensdokumentation und Berufsbericht

- (1) Zur weiteren Beschlussfassung ist der gesamte Berufungsvorgang innerhalb von 14 Tagen nach Abstimmen des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission zu dokumentieren und ein Berufsbericht zu erstellen.
- (2) Der Berufsbericht enthält eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Berufungsverfahrens (einschließlich ggf. abgegebener Sondervoten).

Im Berufsbericht ist zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Wahl der Mitglieder der Berufungskommission,
2. Ausschreibung, mit Hinweis über Suche nach Bewerberinnen in speziellen Datenbanken und fachspezifischen Verteilern,
3. Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen mit Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen gem. § 39 BbgHG, insbesondere Zusammenstellung der Bewerber, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,
4. Angabe der prozentualen Anteile von Frauen bei Bewerbung und Einladung,
5. Verlauf der Probevorträge und der Befragungen,
6. Ergebnis der studentischen Voten,
7. Feststellung der Listenfähigkeit mit Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung von Kandidaten für den Berufungsvorschlag,
8. Würdigung der Listenkandidaten u. a. mit wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
9. Auswahl der Gutachter und Würdigung der vergleichenden Gutachten,
10. abschließendes Votum der Berufungskommission mit Begründung des Berufungsvorschlags unter Auseinandersetzung mit den vergleichenden externen Gutachten.

§ 14 Formale Prüfung und Beschlussfassungen

- (1) Der gesamte Berufungsvorgang ist in einem Ordner zusammengestellt nach folgendem Schema der Personalabteilung vorzulegen:
 1. Bericht der Berufungskommission (im Original unterschrieben),
 2. Ausschreibungstext,
 3. Auszug aus dem Protokoll des Fachbereichsrates zur Wahl der Berufungskommission (mit Beschluss- und Anwesenheitsliste),
 4. Bewerberübersicht,
 5. Protokolle der Berufungskommissionssitzungen (im Original unterschrieben und mit Anwesenheitslisten),
 6. Bericht der studentischen Vertreter der Berufungskommission und ggf. Nachweise zum studentischen Votum,
 7. Vergleichende Gutachten (im Original),
 8. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten (im Original),
 9. ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung (im Original),
 10. Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten (im Original).
- (2) Die Personalabteilung nimmt eine formale Prüfung des Berufungsvorganges vor. Die Prüfung darf vier Wochen nicht überschreiten. Im Falle von Beanstandungen fordert die Personalabteilung den Berufungskommissionsvorsitzenden über den Dekan des jeweiligen Fachbereichs auf, die Beanstandungen zu korrigieren.
- (3) Nach abgeschlossener formaler Prüfung leitet die Personalabteilung den Berufsbericht und die Übersicht der Bewerber an den Dekan des jeweiligen Fachbereiches weiter. Nach Weiterleitung durch den Dekan wird im Fachbereichsrat nach Statusgruppen getrennt über den Berufungsvorschlag abgestimmt. Bei Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge haben alle dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Sonstige Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
- (4) Stimmt der Fachbereichsrat der Beschlussvorlage nicht zu, dann entscheidet er darüber, ob das Berufungsverfahren nachzuarbeiten ist, ob es erneut ausgeschrieben werden soll oder ob das Berufungsverfahren beendet wird. Stimmt der Fachbereichsrat der Beschlussvorlage zu, dann leitet der Dekan den Berufsbericht und die Bewerberübersicht an den Präsidenten weiter.
- (5) Der Präsident legt den Berufsbericht und die Bewerberübersicht dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung in seiner nächstmöglichen Sitzung vor. Der Senat beschließt den Berufungsvorschlag, wobei bei einer mehrheitlichen Zustimmung zum Vorschlag auch die Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrer zugestimmt haben muss. Die Beschlussfassung im Senat erfolgt nach Statusgruppen getrennt und ist mit Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Sonstige Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
- (6) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, dann wird dieser Vorschlag an den Fachbereich mit einer Begründung des Senates zurückgegeben und das Verfahren wird nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung fortgesetzt, sofern es sich um den 1. oder den 2. Vorschlag zur Besetzung dieser Stelle handelt, ansonsten ist das Verfahren beendet.
- (7) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag zu, dann leitet der Präsident nach Vorlage des zugehörigen unterschriebenen Senatsprotokolls unverzüglich das Verfahren zur Ruferteilung über die Personalabteilung ein.

§ 15 Ruferteilung/Berufungsverhandlung

- (1) Beabsichtigt der Präsident von der Rangfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen, informiert er den Senat und Fachbereichsrat und gibt beiden Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme auf ihrer jeweils nächsten Sitzung. Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen abzugeben.
- (2) Der Präsident erteilt schriftlich den Ruf. Im Ruferteilungsschreiben ist der Bewerber über das weitere Verfahren zu informieren. Dem Bewerber wird mit dem Ruferteilungsschreiben ein Termin für eine Berufungsverhandlung genannt.
- (3) Die Berufungsverhandlung wird von der Hochschulleitung geführt und von der Verwaltung gemeinsam mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unter Beachtung des § 3 der Zulagensatzung der Fachhochschule Brandenburg vorbereitet. Gegenstand der Berufungsverhandlung ist u. a. der Abschluss einer Zielvereinbarung, welche die Grundlage für die Bezahlung einer Berufsleistungszulage darstellen kann.
- (4) Nach den Berufungsverhandlungen erhält der Bewerber zeitnah eine schriftliche Fassung des Berufsangebotes, in dem für die Annahme des Angebotes eine Frist von i. d. R. nicht länger als vier Wochen gesetzt wird.
- (5) Nimmt der Kandidat das Berufsangebot an, so ist dies schriftlich zu erklären. Im Anschluss an die Annahmeerklärung des Berufsangebotes leitet die Verwaltung das Einstellungs- und Ernennungsverfahren ein. Reagiert der Bewerber nicht innerhalb der im Angebotsschreiben gesetzten Frist oder lehnt der Bewerber den Ruf ab, erteilt der Präsident nach Rücksprache mit dem Dekan i. d. R. dem Nächstplatzierten den Ruf. Enthält der Berufungsvorschlag keine Namen mehr, dann endet das Verfahren.

§ 16 Ernennung

Für die Ernennung übersendet die Fachhochschule Brandenburg dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg folgende Unterlagen in Kopie:

1. schriftliche Ruferteilung,
2. schriftliche Rufannahme,
3. Führungs- und ggf. Gesundheitszeugnis,
4. Berufsvereinbarung,
5. Lebenslauf des Platzierten,
6. Personalbogen des Platzierten,
7. Stellenausschreibung,
8. Bestätigung des Präsidenten, dass das Berufungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde

und bittet um die Festlegung eines Ernennungstermins.

§ 17 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das gesamte Berufungsverfahren ist zu archivieren.
- (2) Nicht berücksichtigte Bewerber sind mindestens zwei Wochen vor der Ernennung oder der Einstellung über eine Nichtberücksichtigung bzw. über ihren Listenplatz zu informieren.
- (3) Bei Vorliegen eines Freiumschlages werden die Bewerbungsunterlagen zurückgesandt.

§ 18 Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses

- (1) Für die Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses bedarf es nicht der erneuten Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens gem. § 38 BbgHG, sofern die Stelle ursprünglich unbefristet bzw. auch für den Verlängerungszeitraum ausgeschrieben war.
- (2) Befristet beschäftigte Hochschullehrer können nach Ablauf des Befristungszeitraumes in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen werden. Die erneute Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses ist einmal zulässig (§ 41 Abs. 1 BbgHG).
- (3) Der Antrag ist durch den Dekan beim Präsidenten einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 1. das zustimmende Votum des Fachbereichsrates,
 2. bei einer Befristung gem. § 41 Abs. 1 S. 5 BbgHG die Darstellung des weiteren Bedarfs der Professur in Lehre und Forschung,
 3. Darstellung und Bewertung der Leistungen in Lehre, Forschung und der Selbstverwaltung unter besonderer Berücksichtigung
 - a. der Beteiligung an den Aufgaben der Studienreform und Studienberatung,
 - b. der Beteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre,
 - c. der Förderung des Wissens- und Technologietransfers (einschl. der Kooperation mit Unternehmen u. ä.),
 - d. der Einwerbung von Drittmitteln,
 - e. der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - f. der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.
- (4) Der Präsident entscheidet in den Fällen des Abs. 2 nach Beschluss des Senates hochschulintern über den Vorschlag zur Weiterführung des Dienstverhältnisses. Über die hochschulinterne Entscheidung ist der Hochschullehrer unverzüglich und spätestens sechs Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses zu informieren, soweit dem Präsidenten die zur Entscheidung erheblichen Unterlagen rechtzeitig zugegangen sind.
- (5) Vor Ablauf des Befristungszeitraumes ist eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes bzw. befristetes Angestelltenverhältnis möglich, wenn
 1. die Stelle ursprünglich unbefristet ausgeschrieben war,
 2. der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Rufes an eine andere Hochschule erbracht oder
 3. ein gleichwertiges Angebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird.
- (6) Der Vorschlag zur Weiterführung eines befristeten bzw. unbefristeten Dienstverhältnisses ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 19 Außerordentliche Berufung nach § 38 Abs. 8 BbgHG

- (1) Die Berufung einer herausragend ausgewiesenen Persönlichkeit aufgrund exzellenter Lehr- und Forschungsleistungen setzt ein positives Votum des Senates voraus.
- (2) Ein Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung ist nach dem Votum des Senates durch den Präsidenten herbeizuführen.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg kann die Ausschreibung der Stelle entfallen.

- (4) Die Bildung der Berufungskommission erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung mit der Ausnahme, dass der Kommission mindestens je ein Hochschullehrer jedes Fachbereiches der Fachhochschule Brandenburg angehören soll.
- (5) Die Vorlage von mindestens vier Einzelgutachten ist notwendig. Als Gutachter sind auf dem Berufungsgebiet anerkannte auswärtige Wissenschaftler zu beauftragen. Mindestens zwei Gutachter müssen im Ausland tätig sein.
- (6) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 20 Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer wissenschaftlichen Einrichtung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Brandenburg und dieser Einrichtung.
- (2) Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 38 Abs. 9 BbgHG gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, so bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.
- (3) Sofern die Bestimmungen des Kooperationspartners dies vorsehen, erfolgt die Besetzung der Berufungskommission grundsätzlich nach § 6 dieser Satzung. Abweichend hiervon ist die wissenschaftliche Einrichtung berechtigt, die Hälfte der den Gruppen der Hochschullehrer sowie der Akademischen Mitarbeiter angehörenden Mitglieder zu bestimmen.
- (4) Bewerber können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers nach § 58 BbgHG an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, auch berufen werden, ohne dass ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis zum Land begründet wird. In diesem Fall wird der berufene Bewerber in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs beschäftigt mit der Verpflichtung, mindestens zwei Semesterwochenstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren und dem Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs die Bezeichnung Professor als Berufsbezeichnung zu führen.
- (5) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 21 Beschäftigung von Gastprofessuren

- (1) Bei vorübergehendem Lehrbedarf bzw. bei vorübergehender Vakanz einer Professur kann der Dekan die Beschäftigung eines Gastprofessors beim Präsidenten beantragen.
- (2) Die Besetzung der Gastprofessur erfolgt durch Entscheidung des Präsidenten unter Beachtung der Einstellungs Voraussetzungen von Professoren nach § 39 BbgHG.
- (3) Mit Gastprofessoren werden Dienstverhältnisse im Angestelltenverhältnis für die Dauer von in der Regel einem Jahr geschlossen. Die Vergütung erfolgt in der Regel analog der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe W2. Abweichungen hiervon sind hinreichend zu begründen.
- (4) Die Verlängerung des Dienstverhältnisses bis zur Dauer von insgesamt höchstens drei Jahren ist auf Antrag des Dekans unter Beifügung einer Begründung hinsichtlich des weiteren Bedarfs an der Gastprofessur auf Beschluss des Präsidenten möglich.

§ 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren für die Besetzung von Professuren sowie zur Beschäftigung von Gastprofessoren und zur Bestellung von Honorarprofessoren an der Fachhochschule Brandenburg (BO-FHB) vom 06.12.2010 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Brandenburg S. 2012) außer Kraft.

§ 23 Übergangsregelung

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen Satzung behalten Entscheidungen, die nach der Berufsungsordnung vom 06.12.2012 getroffen wurden, ihre Gültigkeit.

Brandenburg an der Havel, 26.03.2014

gez. Prof. Dr. rer. nat. Thomas Kern

Vorsitzender des Senates der Fachhochschule Brandenburg